

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Februar 1993

376. Nutzungsplanung Oetwil a.S. (Revision)

Mit Beschluss Nr. 3605/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Oetwil a.S. Mit Beschluss vom 21. September 1992 setzte die Gemeindeversammlung Oetwil a.S. die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan fest und nahm die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vor. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 6. November 1992 ist dort gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Nach Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. November 1992 sind dort zwei Rekurse gegen die Einzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 565 sowie den Erlass von Waldabstandslinien für dieses Grundstück im Langholz hängig. Der Gemeinderat Oetwil a.S. ersucht mit Schreiben vom 27. November 1992 um die Genehmigung der nichtbestrittenen Teile der Vorlage.

Die Vorlage gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

In der Legende zum Zonenplan ist für die Zone für öffentliche Bauten eine Ausnützungsziffer von 60% aufgeführt, während bei den Zonenvorschriften weder in Art. 101 noch in Art. 251 BauO Ausnützungsziffern für diese Zone festgelegt sind.

In der Legende zum Zonenplan sind für die Zone für öffentliche Bauten die Empfindlichkeitsstufenzuordnungen ES II und ES III aufgeführt. Im Zonenplan sind jedoch weder für das Areal der Gemeindeverwaltung noch für das Areal der Klinik Schlössli die zugehörigen Empfindlichkeitsstufen eingetragen, so dass deren Zuordnung nicht klar ist.

Für die Erholungszone Sport wurde in Art. 101 BauO die Empfindlichkeitsstufe ES III festgesetzt, während in der Legende zum Zonenplan für diese Zone keine Empfindlichkeitsstufe aufgeführt ist.

Die Gemeinde Oetwil a.S. ist deshalb einzuladen, diese Unklarheiten und Widersprüche zu bereinigen.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil a.S. vom 21. September 1992 festgesetzte revidierte Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan wird – vorbehältlich Dispositiv II und III – genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse werden die Zonierung sowie die Waldabstandslinie für das Grundstück Kat.-Nr. 565, Langholz, von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Gemeinde Oetwil a.S. wird eingeladen, die Widersprüche zwischen Bauordnung und Zonenplan sowie die Unklarheiten im Zonenplan gemäss den Erwägungen zu bereinigen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.S., 8618 Oetwil a.S. (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plan-

exemplars), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller